



HUMANITÄRE STIFTUNG SRK
FONDATION HUMANITAIRE CRS
FONDAZIONE UMANITARIA CRS

Anforderungen an bewilligte Projekte

(März 2015)

Zweck: Dieses Faltblatt informiert die Projektverantwortlichen über die Abläufe und Anforderungen der Humanitären Stiftung SRK bei der Begleitung von bewilligten Projekten.

Aktuelle Informationen zur Humanitären Stiftung sind auch im Internet (www.hs-srk.ch) und Crossnet (https://www.redcrossnet.ch/org/inst/Humanitaere_Stiftung_SRK) zu finden.

Mittelverwendung

Die Mittel der Humanitären Stiftung SRK dürfen ausschliesslich für das bewilligte Projekt (gemäss Gesuch) verwendet werden. Ein Anteil von max. 15% des bewilligten Beitrages der Stiftung darf für übergeordnete und administrative Aufgaben (Overhead) budgetiert werden.

Nicht benötigte Mittel sind nach Abschluss des Projektes in der Schlussabrechnung auszuweisen. Sie werden entweder gar nicht abgerufen oder der Humanitären Stiftung rückerstattet. Ein Antrag auf Verlängerung oder Weiterführung mit den nicht verbrauchten Mitteln ist an die Gesuchskommission zu richten (vgl. unten Anpassungen des Projektes).

Drittmittel

Drittmittel müssen offengelegt werden. Werden nach der Bewilligung des Projektbeitrages durch die Humanitäre Stiftung Drittmittel akquiriert, ist dies der Stiftung mitzuteilen. Der Beitrag der Stiftung kann anteilmässig gekürzt werden, wenn das Projekt nicht entsprechend angepasst wird (vgl. unten Anpassungen des Projektes).

Verzögerungen des Projektes

Verzögert sich der Beginn oder die Umsetzung des Projektes gegenüber der im Gesuch vorgelegten Planung so sehr, dass sich die von der Humanitären Stiftung geplanten Fälligkeiten (Auszahlung von Jahrestranchen, Eingang von Berichten) verschieben, ist ein Antrag auf Anpassung oder Verlängerung zu stellen.

Anpassungen des Projektes

Änderungen in der inhaltlichen, zeitlichen, methodischen oder finanziellen Umsetzung des Projektes sind offenzulegen und zu begründen. Sie müssen von der Humanitären Stiftung bewilligt werden.

Kleinere Anpassungen werden von der Geschäftsstelle der Humanitären Stiftung behandelt.

Wesentliche Änderungen (z.B. Anpassung von wichtigen Zielsetzungen; zeitliche Verzögerung, die zu einer Verschiebung der Fälligkeiten führt) werden von der Gesuchskommission aufgrund eines schriftlichen Antrages beurteilt.

Die Humanitäre Stiftung behält sich vor, die gesprochenen Mittel zu kürzen, wenn das Projekt nicht mehr dem bewilligten Gesuch entspricht.

Berichterstattung

Die Humanitäre Stiftung wird in Berichten regelmässig über die Umsetzung bewilligter Projekte informiert. Sowohl Zwischen- wie auch Schlussberichte sind in je einer Papierkopie sowie in einer elektronischen Kopie einzureichen.

Zwischenberichte bei mehrjährigen Projekten

Bei mehrjährigen Projekten hat der oder die Projektverantwortliche jährlich einen inhaltlichen und finanziellen Zwischenbericht einzureichen, die auf dieselbe Berichtsperiode beziehen.

- Der inhaltliche Bericht umfasst
 - einen Rückblick auf die vergangene Berichtsperiode. Er gibt Auskunft, ob sich das Projekt plangemäss entwickelt hat, ob die Zwischenziele für diese Periode erreicht worden sind, ob die zeitliche Planung eingehalten ist und ob es besondere Vorkommnisse oder Schwierigkeiten gibt. Abweichungen von der Planung gemäss Gesuch / letztem Zwischenbericht werden erläutert.
 - einen Ausblick auf die kommende Berichtsperiode. Er legt klare und konkrete Zwischenziele fest, deren Erreichung im nächsten Bericht besprochen wird. Die Zielsetzungen sollen sich nur auf die nächste Berichtsperiode beziehen und priorisiert sein (3-10 Ziele, nicht sämtliche Tätigkeiten)
- Die finanzielle Berichterstattung enthält
 - die Abrechnung über die verflossene Berichtsperiode. Die Abrechnung soll in der Darstellung dem Budget entsprechen, grössere Abweichungen vom Budget (Über- und Unterschreitungen) werden erläutert. Die Budgetpositionen sollen wenn möglich die Themen des inhaltlichen Berichts widerspiegeln.
 - den Ausweis über unverbrauchte Mittel der Humanitären Stiftung
 - das Budget der kommenden Berichtsperiode

Der Zwischenbericht sollte 6-8 Wochen vor der benötigten Auszahlung der nächsten Tranche bei der Humanitären Stiftung vorliegen. Ein Zwischenbericht ist auch einzureichen, wenn in einem Jahr keine Mittel der Humanitären Stiftung benötigt werden.

Der Zwischenbericht wird von der Geschäftsstelle der Humanitären Stiftung überprüft, die bei einer plangemässen Entwicklung die Auszahlung der nächsten Tranche auslöst. Bei grösseren Abweichungen wird der Bericht von der Gesuchskommission beurteilt.

Gesuchskommission und Stiftungsrat werden periodisch über den Eingang der Zwischenberichte und den Verlauf der Projekte informiert. Die Projektverantwortlichen erhalten von der Geschäftsstelle der Humanitären Stiftung ein Feedback auf ihren Bericht.

Schlussbericht

Nach Beendigung des Projektes (der von der Humanitären Stiftung finanzierten Projektdauer) ist ein Schlussbericht einzureichen. Dieser enthält wie die Zwischenberichte den Rückblick auf die letzte Berichtsperiode. Zusätzlich sollten folgende Punkte aufgegriffen werden:

- Erreichung der Gesamtziele des Projektes
- (Selbst-)Evaluation gemäss im Gesuch vorgelegten Evaluationskonzept:
(vgl. dazu ausführlich die „Anforderungen an das Evaluationskonzept“, abrufbar im Crossnet oder erhältlich in Papierform bei der Humanitären Stiftung)
- Schlussabrechnung über die gesamte Projektdauer mit klarem Ausweis der Verwendung der Mittel der Humanitären Stiftung.

Die Geschäftsstelle der Humanitären Stiftung erstellt einen Prüfbericht über den Projekt-Schlussbericht, der der Gesuchskommission und dem Stiftungsrat vorgelegt wird.

Sanktionen

Werden die oben genannten Anforderungen verletzt, kann die Humanitäre Stiftung SRK die Auszahlung weiterer Beträge sistieren (Entscheid der Gesuchskommission) oder verweigern (Entscheid des Stiftungsrates). Bereits ausbezahlt Mittel können zurückgefördert werden.